

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 14/2012
ausgegeben am: 17. Februar 2012

Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt;
Bebauungsplanentwurf liegt aus;
Bebauungsplan Nr. 580b „Uferbebauung am
Luitpoldhafen“
Stadtteil: Süd

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 08.03.2004 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 580b „Uferbebauung am Luitpoldhafen“ gefasst.

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Ludwigshafen am Rhein am 05.09.2011 macht die Gemeinde von der Möglichkeit des § 13 a BauGB Gebrauch und stellt den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren auf. Gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB abgesehen wird.

Das Planungsgebiet liegt südöstlich der Innenstadt von Ludwigshafen. Die Parkinsel, auf der sich das Plangebiet befindet, wird im Nordosten durch den Luitpoldhafen begrenzt, der nördlich des Plangebietes in den Rhein mündet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

- im Nordosten: durch die südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 3575/83
- im Südosten: durch den nordwestlichen Straßenrand der Straße „Am Luitpoldhafen“, Flurstück Nr. 3575/165
- im Südwesten: durch die nordöstliche Grenze der Schwanthalerallee
- im Nordwesten: durch das Hafenbecken des Luitpoldhafens (teilweise Flurstück Nr. 3575/51).

Ziel der Planungen ist es, auf der Basis der vom Stadtrat am 21.06.2010 beschlossenen Rahmenplanung für die Parkinsel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung der Uferkante des Luitpoldhafens mit 8 "Zwillingshäusern" zu schaffen.

Nach dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Ludwigshafen am Rhein am 05.09.2011 liegt der Bebauungsplanentwurf Nr. 580b „Uferbebauung am Luitpoldhafen“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Zeit vom

29.02.2012 bis einschließlich 30.03.2012

bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 3. OG, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ebenso können in diesem Zeitraum alle vorgenannten Unterlagen im Internet eingesehen werden unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Standort / Bauen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Während der Dauer der Planauslegung können Anregungen zu den Planungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung – vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB und § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

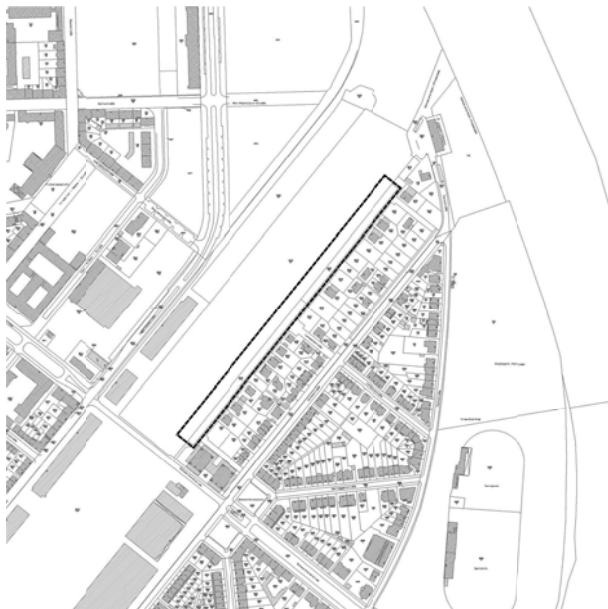
Ludwigshafen am Rhein, den 19.01.2012

Stadtverwaltung

gez.

Klaus Dillinger

Beigeordneter



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.